

# **Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Velden**

vom 01. September 2023

Der Markt Velden erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Markt Velden erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule Velden Gebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten vorliegt.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung nach § 4 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Mittagsbetreuung an mindestens drei Tagen im Monat besucht hat. Die Gebührenpflicht besteht ebenso im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort.

(2) Für den Monat August werden Gebühren nur erhoben, wenn in der Ferienzeit eine Betreuung beansprucht wird.

(3) Mit den Gebühren nach § 4 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule ohne Nebenkosten (z.B. Kosten für Spielmaterial) abgegolten.

## **§4 Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt

1. Für die kurze Mittagsbetreuung mit einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a der Benutzungssatzung) EUR 35,00 im Monat
2. Für die verlängerte Mittagsbetreuung mit einer Betreuungszeit bis 15.00 Uhr (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b der Benutzungssatzung) EUR 50,00 im Monat
3. Für die Betreuung von Kindern während der Ferienzeit:

|   |            |
|---|------------|
| für eine Buchungszeit von über 3 - 4 Stunden  | EUR 74,00  |
| für eine Buchungszeit von über 4 -5 Stunden   | EUR 84,00  |
| für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden  | EUR 94,00  |
| für eine Buchungszeit von über 6 – 7 Stunden  | EUR 105,00 |
| für eine Buchungszeit von über 7 – 8 Stunden  | EUR 116,00 |
| für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden  | EUR 126,00 |
| für eine Buchungszeit von über 9 – 10 Stunden | EUR 137,00 |

**§ 5**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

Die monatliche Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung in der Mittagsbetreuung.

**§ 6**  
**Fälligkeit**

Die Gebühr für die Mittagsbetreuung ist monatlich im Voraus zu entrichten; sie ist spätestens bis zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 08. Oktober 2020 sowie vom 09. September 2022 und die dazu erlassene erste Änderungssatzung vom 26. Januar 2023 außer Kraft.

Velden, 01. September 2023

**Markt Velden**

Ludwig Greimel  
Erster Bürgermeister

